

Rechtsanwälte

*Bernhard Döring*  
*Rolf Rogall* (bis 2006)

Cornelienstraße 3 63739 Aschaffenburg

**PER TELEFAX: 09732/783113**

Herrn Rechtsanwalt  
Georg Schulte  
Kissinger Str. 17

97762 Hammelburg

Georg Schulte  
Rechtsanwalt

25. März 2009

Telefon 0 60 21 / 2 15 67 und 2 15 68  
Telefax 0 60 21 / 2 72 05  
E-Mail kontakt@rae-doering.de

**Kontenverbindungen: RA. Döring:**

Hypo Vereinsbank Aschaffenburg  
Konto-Nr. 1 667 653\* BLZ 795 200 70

Raiffeisenbank Waldaschaff eG  
Konto-Nr. 223 000\* BLZ 795 655 66

25.03.2009  
15/09D40 ba D99103  
(Bitte stets angeben)

**Lehmann J. Kreisjugendamt Aschaffenburg**  
**I.Z.: 72/09G02/F**

Sehr geehrter Herr Kollege Schulte,

in obiger Angelegenheit nehmen wir auf Ihr Telefaxschreiben vom 24.03.09 Bezug und übermitteln  
als Anlage Beschluss des AG Aschaffenburg vom 06.02.09.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

  
Rechtsanwalt

Ausfertigung

**Amtsgericht Aschaffenburg**

Abteilung für Familiensachen

Az.: 3 F 191/09

Georg Schulte  
Rechtsanwalt

25. März 2009

EINGEGANGEN

- 9. Feb. 2009

RAe Rogall + Döring

In der Sache

Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, Gz.: 62.8-436-Rau/Wo

- Antragsteller -

gegen

Lehmann Pia, Krommenthalweg 21, 63879 Weibersbrunn

- Antragsgegnerin -

Weitere Beteiligte:

Kind:

Lehmann Julian, geboren am 27.08.1994, Krommenthalweg 21, 63879 Weibersbrunn

wegen elterlicher Sorge  
hier: Einstweilige Anordnungerlässt das Amtsgericht Aschaffenburg durch den Richter am Amtsgericht Müller am 06.02.2009  
im Wege der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung folgenden**Beschluss:**

1. Der Kindesmutter Pia Lehmann wird die elterliche Sorge für das Kind Julian Lehmann, geb. 27.08.1994, in folgenden Teilbereichen vorläufig entzogen und auf das Landratsamt Aschaffenburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie als Ergänzungspfleger übertragen:
  - Aufenthaltsbestimmungsrecht
  - ärztliche Versorgung
  - Zuführung zur medizinischen Behandlung
  - Jugendhilfemaßnahmen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

- 2 -

## Gründe:

Wegen des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhaltes wird in vollem Umfang auf den Bericht des Kreisjugendamtes Aschaffenburg vom 05.02.2009 Bezug genommen.

- ↳ Danach waren die aus der Entscheidung ersichtlichen Teilbereiche der elterlichen Sorge zur Abwendung der bestehenden Gefahr für das Kind zu entziehen, §§ 1666, 1666 a BGB.

Das Wohl des Kindes ist zur Überzeugung des Gerichtes gefährdet. Es besteht die begründete Besorgnis, dass bei Nichteingreifen das Kindeswohl beeinträchtigt wird.

Im Kern geht es darum, dass Julian heute, am 06.02.2009, aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Würzburg entlassen werden soll. Diese befürwortet eine vollstationäre Jugendhilfemaßnahme mit heilpädagogischer Ausrichtung und einer ambulanten Weiterführung der psychotherapeutischen Begleitung, um eine Stabilisierung bei Julian zu erreichen. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie befürwortet dringend die außerhäusliche Unterbringung von Julian, eine Rückführung in den Haushalt der Kindesmutter sei nicht angezeigt. Die Kindesmutter zeigt sich aber insoweit nicht einsichtig. Von daher waren Eilmaßnahmen durch das Gericht veranlasst, die vorgeschriebenen Anhörungen werden unverzüglich nachzuholen sein.

Eine Kostenentscheidung ergeht erst mit der Schlussentscheidung.

gez.

Müller  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Aschaffenburg, 06.02.2009

Rück, JAng *Rück*  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle